

Satzung über die Badeordnung
für das Schwimmbad Boxberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Boxberg hat am 26.04.2004 folgende Satzung über die Badeordnung für das Schwimmbad der Stadt erlassen:

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Boxberg unterhält als öffentliche Einrichtung ein Schwimmbad (Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken) und Kinderplanschbereich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Sie ist für jeden Benutzer (nachstehend als Badegast bezeichnet) verbindlich. Mit dem Zutritt zu dem Schwimmbad unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.

§ 2
Benutzung

- (1) Das Schwimmbad kann im Rahmen dieser Badeordnung von Jedermann benutzt werden.
- (2) Von der Benutzung sind jedoch ausgenommen Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautkrankheiten, mit Krankheiten die durch die Badbenutzung sich und andere gefährden können. Ferner ist Personen der Zutritt nicht gestattet, die unter Einfluss berauscher Mittel stehen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, Blinden, ferner geistig Behinderte und Epileptikern ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet.

- (4) Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen, wird durch besondere Überlassungsbedingungen geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine, und dgl.) sind für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- (5) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
- (6) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art im Schwimmbad, insbesondere von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (7) Fahrzeuge sind im Bereich des Schwimmbades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 3
Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluss

- (1) Das Schwimmbad und seine Einrichtungen dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten benutzt werden. Die Zehnerkarten sind übertragbar, die Saisonkarten nicht.
- (2) Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Benutzung des städtischen Schwimmbades festgesetzt, die öffentlich bekanntgegeben wird.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. 10er und Dauerkarten für das Schwimmbad gelten vom Tage der Ausgabe an bis zum Ende der Schwimmbadsaison.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Der Preis für gelöste Eintrittskarten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Jahreskarten. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Gebühr i. H. von 4,00 € erhoben.
- (5) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 1/2 Stunde vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.
- (6) Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Einzeleintrittspreis zu entrichten.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades sowie im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann das Bad oder ein einzelner Bereich, insbesondere bei schlechter Witterung, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 5 Badezeiten

- (1) Nach Ablauf der Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden hat der Badegast das Bad unverzüglich zu verlassen.
- (2) Die Badezeit ist durch Aushang geregelt.
- (3) Die Badezeit endet mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit. Spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit müssen die Schwimm- und Badebecken verlassen werden.

§ 6 Verhalten im Schwimmbad

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich gemeldet werden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Jede Wasservergeudung ist zu unterlassen. Das gleichzeitige offen halten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Schwimmbecken oder den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.
- (5) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Herumtoben und Lärmen;
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen
 - c) die Verunreinigung der Badeanlagen
 - d) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art

- e) das Auswaschen von Badekleidung in den Schwimm- und Badebecken
- f) das Benutzen von Badeschuhen, Schwimmflossen und dgl. in den Schwimm- und Badebecken, dies gilt nicht für von der Stadt hierzu berechnete Personenkreise (z. B. geschlossene Gruppen) in abgegrenzten Bereichen;
- g) das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Badebecken
- h) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern
- i) der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten

- (6) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den vom aufsichtsführenden Schwimmmeister freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Die Wasserrutsche ist nur im Sitzen vorwärts zu benutzen.
- (7) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegastes sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Vor Betreten der Beckenbereiche sind die Kaltbrausen zu benutzen.

§ 7 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister.

§ 8 Fundsachen

- (1) Sachen, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Der Anspruch auf Finderlohn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 9
Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Haftung der Stadt für Sachbeschädigungen und Verluste ist ausgeschlossen.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für
 - a) Personen und Sachschäden, die sich durch das Benutzen der Sprunganlagen, der Sportgeräte u. a. Einrichtungen ergeben;
 - b) nicht hinterlegte Wertsachen;
 - c) in Garderobenschränken aufbewahrte Gegenstände; das gilt auch bei Einbruch, Diebstahl usw.;
 - d) verlorene Sachen;
 - e) Fahrzeuge, die auf zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellt werden.
- (5) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung des Schwimmbades entstehen. Er stellt die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

**§ 10
Aufsicht**

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
- (2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus den Bädern verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Falle besteht nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruches strafbar.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Schwimmbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

Diese Badeordnung gilt auch für Veranstaltungen im Schwimmbad

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Badeordnung vom 26.04.1971 außer Kraft.

Boxberg, den 27.04.2004

(Hollenbach)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boxberg vom 16. November 1981 am 29.04.2004 im Amtsblatt der Stadt Boxberg öffentlich bekannt gemacht.